

Jahreshauptversammlung Verband Wohneigentum e. V,
Bezirk Schwaben, Ortsgruppe Gersthofen am 09.06.2012

Vortrag

„Erben und Vererben“

- Ausgewählte rechtliche Probleme und Ratschläge -

von

Diana Bartole • Rechtsanwältin

Kanzlei Bartole & Suhling

Schwerpunkte: Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Erbrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, Patientenrecht,
Arbeitsrecht, Schadensrecht, Zivilrecht

Langemarckstr. 15, Gersthofen

Tel. 0821 49 82 300

Fax. 0821 49 82 331

E-Mail: Kanzlei@Recht-dynamisch.de

www.Recht-dynamisch.de

Gliederung:

1. Wer erbt, wenn vorher nichts geregelt wird?

Es gilt gesetzliche Erbfolge => Blutsverwandte (auch adoptierte Kinder) und Ehegatten/eingetragene Lebenspartner; nicht: unverheiratete Lebenspartner

Reihenfolge:

Nach Ordnungen und innerhalb der Ordnungen nach Rangprinzip:

1. Ordnung: Kinder (auch nichteheliche, adoptierte), Enkel
2. Ordnung: Eltern, Geschwister (Halbgeschwister) , Nichten, Neffen
3. Ordnung: Großeltern, Tanten/Onkel, und deren Kinder
4. Ordnung und fernere Ordnungen

- ➔ 1. Ordnung erbt vor 2. Ordnung, usw.
- ➔ innerhalb einer Ordnung:
 - wer von Geburt am nächsten (z. B. erst Kinder, dann Enkel)
 - alle Gleichrangigen erben gleichmäßig (z. B. alle Kinder zu gleichen Teilen)
- ➔ Vorrangiger schließt alle Nachrangigen aus (z. B. solange alle Kinder leben, sind Enkel ausgeschlossen)

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: Erbspruch hängt ab von Güterstand und Verwandtschaftsverhältnis anderer gesetzlicher Erben

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden, erbt der Staat!

Wichtig: Man muss für sich prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge, dem entspricht, was man möchte. Wenn man etwas anderes möchte, muss man eine Regelung treffen.

2. Wie kann ich etwas regeln?

- ➔ Testament (Einzeltestament, Ehegattentestament)
 - handschriftlich, Unterschrift (Vor- u. Zuname), Datum, Ort
 - aufbewahren zu Hause oder bei Gericht

- Erbvertrag (notarielle Vereinbarung mit Erben)
- Vermächtnis (handschriftlich, siehe oben zu Testament)
- Einzelregelungen: z. B. Grabpflegeregelung, Testamentsvollstreckung
- Vor dem Tod:
 - ⇒ Bezugsberechtigung in Lebensversicherungen
 - ⇒ Schenkungen
- Tiere können nicht erben

3. Pflichtteil – was bedeutet das?

- Pflichtteilsberechtigter wird durch Testament/Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen
- Oder: Wegen eines Testaments/Verfügung/Erbvertrags bekommt ein Pflichtteilsberechtigter weniger als seinen gesetzlichen Pflichtteil
- Wer ist Pflichtteilsberechtigter?
 - Kinder
 - Enkel
 - Eltern

Vorrangiger schließt alle Nachrangigen aus

 - Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner,

nicht: --- unverheiratete Lebenspartner
 --- wer Erbschaft ausgeschlagen hat (Ausnahmen möglich)
- Wie hoch ist der Pflichtteil?
 - Hälfte des gesetzlichen Erbteils; Besonderheiten gelten bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern infolge Güterstand)
 - Pflichtteilsanspruch ist immer ein Geldanspruch;
 - anzurechnen, was vorher als Geschenk erhalten, mit dem Zweck auf den Pflichtteil anzurechnen
- Wie kann man Pflichtteil ausschließen?
 - notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag
 - bei lebzeitiger Schenkung angeben, dass auf Pflichtteil anzurechnen, nachträgliche Bestimmung nicht mehr möglich

- Wie kann man Pflichtteil geltend machen?
 - Gegenüber Erben
 - Anspruch gegen Erben auf Mitteilung des Nachlasses
 - Wertermittlung des Nachlasses

4. Steuerliche Aspekte

5. Nützliche Tipps für den Erbfall

- Insbesondere wenn man eine Immobilie erbt:
 - Sind Schulden vorhanden (Grundbuch prüfen)?
 - Erbschein beantragen
 - Immobilie auf Erben umschreiben
 - Versicherungen, Versorgungsträger informieren
 - Mietverträge bleiben unverändert bestehen
- Banken
 - Klären, ob Erbschein benötigt wird
 - Konten umschreiben lassen
 - Bisherige Lastschriften prüfen und eventuell aktualisieren
- Mietverträge, Telefon, Zeitschriftenabos des Erblassers kündigen
- Krankenversicherung informieren
- Evtl. Handelsregister, Kfz-Meldestelle informieren
- Anspruch auf Witwer-/Witwenrentenvorschuss beantragen
- Vollmachten über den Tod hinaus prüfen eventuell widerrufen
- Bei überschuldetem Nachlass:
 - ausschlagen oder
 - Haftungsbeschränkung herbeiführen
- bei mehreren Erben:
 - Kontakt zu Miterben suchen und weiteres Vorgehen abstimmen
 - Erbengemeinschaft bis zur Auseinandersetzung der Erbschaft
 - Eventuell Konto einrichten für Erbengemeinschaft